



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 10 (S. 38-39)
Titel	Verordnung des Obergerichtes vom 12. Weinmonat 1853 betreffend die Verwendung der von den Friedensrichterämtern den Parteien aufgelegten Ordnungsbußen.
Ordnungsnummer	
Datum	12.10.1853

[S. 38] Das Obergericht des Kantons Zürich,
veranlaßt durch eine in dem Jahresberichte des Bezirksgerichtes Hinweil enthaltene
Bemerkung,
in Betracht:

daß die §§ 16 und 17 des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen vom
7. Brachmonat 1831 durch die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungs- und
Polizeistrafen vom 20. Christmonat 1849 eine Modifikation in der Weise erlitten haben,
daß die Friedensrichter berechtigt sind, Verletzungen des Anstandes von Seite einer
Partei, so wie unentschuldigtes Ausbleiben einer solchen auf erhaltene Vorladungen
hin von sich aus mittelst Auflegung von Ordnungsbußen innert dem in § 4 Litt. b Ziffer 3
des zuletzt berührten Gesetzes festgesetzten Maße zu rügen, daß aber eine bestimmte
gesetzliche Vorschrift darüber mangelt, in welcher Weise, die Friedensrichter die
dießfälligen Bußen dem Staate in Rechnung bringen sollen, weßhalb in dieser Hinsicht
eine allgemeine Anleitung von Seite dießseitiger Stelle erforderlich ist,

im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe
beschließt: // [S. 39]

§ 1. Die Friedensrichter sind angewiesen, von allen Ordnungsbußen, welche sie wegen
ordnungswidrigen Benehmens oder schuldhaften Ausbleibens einer Partei auf
erhaltene Vorladung bin verfügen, in ihrem nach § 18 des organischen Gesetzes über
das Gerichtswesen zu führenden Protokoll Vorwerk zu nehmen.

§ 2. Sie sind ferner beauftragt, die auferlegten Ordnungsbußen unverzüglich
einzuziehen. Für diesen Bezug fallen ihnen fünf Prozent der erhältlich gewesenen
Bußen zu. Den Ueberrest derselben, nach Abrechnung allfälliger Baarauslagen, haben
sie je am Ende des Jahres an das Armengut ihrer Gemeinde abzuliefern.

§ 3. Auf der nach § 40 des Gesetzes über die Organisation der Rechtspflege vom
29. Herbstmonat 1852 dem Bezirksgerichte alljährlich einzugebenden
Geschäftsübersicht haben sie zu bemerken, ob und in welchen Fällen und in welchem
Betrage solche Ordnungsbußen von ihnen verhängt worden sind. Für die geschehene
Ablieferung des Betrages derselben an das Armengut haben sie sich zugleich durch
Beilegung der betreffenden Empfangscheine auszuweisen.

§ 4. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt und sämmtlichen Bezirksgerichten für sich
und zu Händen der Friedensrichterämter so wie dem Regierungsrathe zu Händen der
Gemeindsarmenpflegen mitgetheilt werden.



[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/27.01.2016]